**Zusatzvereinbarung**

**zur Führung des Ausbildungsnachweises in Form eines Berichtsheftes**

**als Anlage zum Ausbildungsvertrag, registriert am
 mit der Nr.**

zwischen

**Molkerei XY**

und

**Auszubildende/r YZ**

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Ausbildungsinhalte über den gesetzlich zu führenden Ausbildungsnachweis hinaus vertieft und erweitert werden sollen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist das Berichtsheft ein geeignetes Mittel.

Das Berichtsheft beinhaltet als Pflichtteil den Ausbildungsnachweis, welcher gleichzeitig eine wichtige Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung darstellt, und fakultative Teile, die als ergänzendes Ausbildungsmaterial zum vertiefenden Kennenlernen des Ausbildungsbetriebes und der Überbetrieblichen Ausbildungsstätte sowie zur intensiven Vorbereitung auf die Abschlussprüfung dienen.

Der/Die Auszubildende verpflichtet sich, das ihm/ihr übergebene Berichtsheft ordnungsgemäß, d. h. kontinuierlich über die gesamte Ausbildungszeit, gründlich, vollständig und ordentlich, zu führen und etwa in monatlichen Abständen dem Ausbilder zur Durchsicht vorzulegen.

Der Ausbildende / der Ausbilder verpflichtet sich entsprechend Berufsbildungsgesetz § 14 Abs. 1 Nr. 4 den/die Auszubildende/n bei der Berichtsheftführung anzuleiten und die zur Durchsicht vorgelegten Ausarbeitungen zeitnah zu kontrollieren und dieses durch Datum / Unterschrift zu bestätigen.

Die Grundlagen, Ziele und Grundsätze zur Führung des Berichtsheftes (siehe Berichtsheft Abschnitt 1) sind von den Vertragsunterzeichnenden zu beachten.

Ein nicht ordnungsgemäß geführtes Berichtsheft stellt eine Vertragsverletzung dar und kann arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Ein lückenhafter bzw. unzureichend aussagefähiger Ausbildungsnachweis führt zur Nichtzulassung zur Abschlussprüfung.

Ort, Datum Ort, Datum

Stempel, Unterschrift Ausbildender Unterschrift Auszubildender Unterschrift gesetzlicher Vertreter